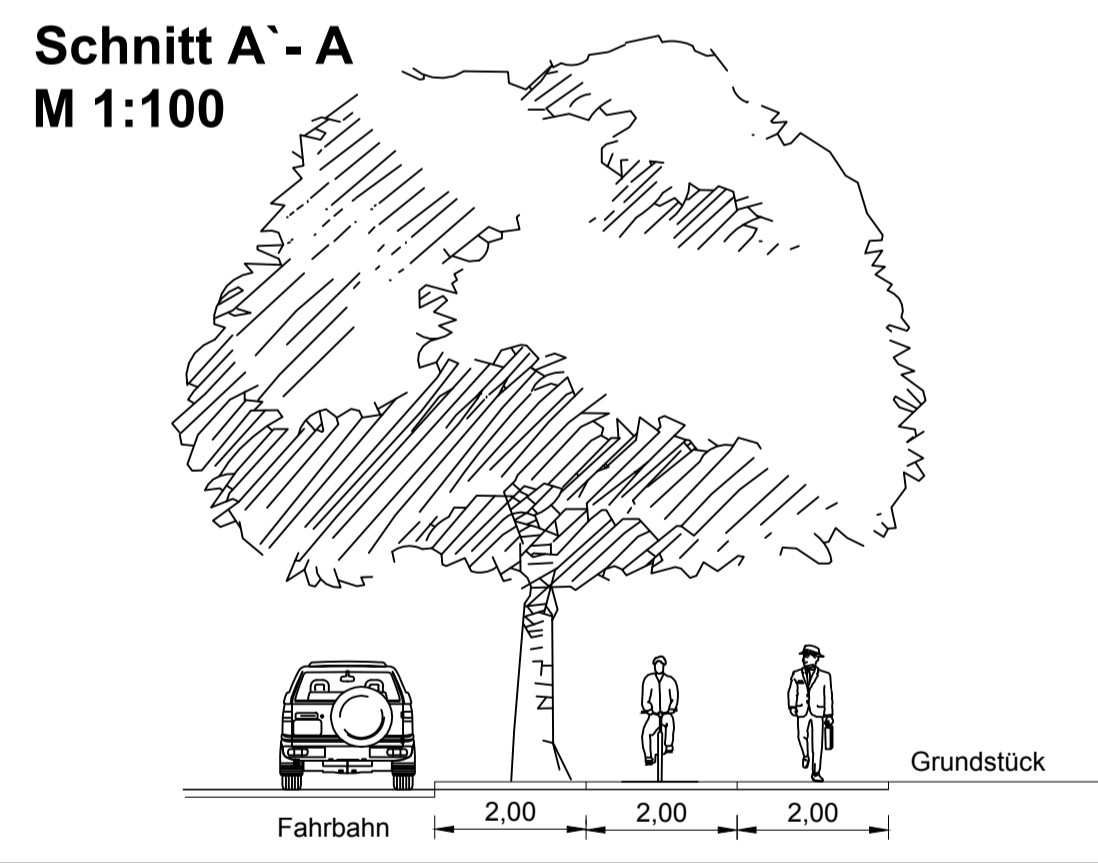


# SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 98

GEBIET: AREAL ZWISCHEN DER HAMBURGER STRAßE IM SÜDOSTEN, DER ADOLFSTRASSE IM SÜDWESTEN, DER ZELLENBEBAUUNG ENTLANG DER STORMARNSTRASSE IM NORDOSTEN UND DEN VILLENSTRUKTUREN ENTLANG DER ADOLFSTRASSE BIS EINSCHLIEßLICH HAUSNUMMER 16 / 16A IM NORDWESTEN.

## PLANZEICHNUNG TEIL A M 1:500



### ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO-)
  - 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
  - 1.2.3. Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)
  - WA1 s. besondere Nutzungsregelungen, text. Festsetzungen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
  - 0,4 2.5. Grundflächenzahl
  - III 2.7. Zahl der Vollgeschosse
  - GH 14,8 m 2.8. Gebäudehöhe, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - o 3.1. Offene Bauweise
  - g 3.2. Geschlossene Bauweise
  - a 3.3. Abweichende Bauweise
  - 3.5. Baugrenze
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - 6.1. Straßenverkehrsflächen
  - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
  - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
  - Anpflanzen: Bäume
  - Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
  - GF 15.5. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit, vgl. textliche Festsetzungen Nr. 5 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - 15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
  - 15.10. Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
  - 15.13. Grenze des stämmlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
  - 16. Anforderungen an die Gestaltung
    - FD 16.1. Dachform
- Nachrichtliche Übernahmen
  - Umgrenzung des Bereiches der Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 1 BauGB)
  - Zu erhaltendes Gebäude (§ 172 Abs. 1 BauGB)
  - Darstellungen ohne Normcharakter
  - Vorhandene Gebäude
  - Gebäude künftig fortfallend
  - Durchgang mit Angabe der lichten Weite und lichten Höhe
  - Hausnummer
  - Flurstücksbezeichnung
  - vorhandene Flurstücksgrenze
  - Lärmpegelbereiche s. text. Festsetzungen
  - Bäume Bestand
  - Bäume künftig fortfallend
  - Bemaßung
  - Detaillschnitt A-A'
  - Sichtdreieck

## TEXT-TEIL B

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA3a sind Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 sowie Tankstellen gemäß § 4 Abs. 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO unzulässig.
  - In dem Urbanen Gebiet MU sind Ausnahmen für Vergnügungststätten und Tankstellen gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO unzulässig. Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.
  - In dem Urbanen Gebiet MU sind oberhalb des 1. Obergeschosses ausschließlich Wohnungen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA3a und in dem Urbanen Gebiet MU darf die zulässige Grundfläche durch Tiefgaragen und unterirdische Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85 überschritten werden.
  - Als Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe im Allgemeinen Wohngebiet WA1a, WA3a und im Urbanen Gebiet MU gilt der festgesetzte Höhenpunkt in der Hamburger Straße. Als Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe im Allgemeinen Wohngebiet WA1, WA2 und WA3 gilt der festgesetzte Höhenpunkt in der Adolfstraße.
  - Die in der Planzeichnung festgesetzte Gebäudehöhe darf durch Dachaufbauten für Aufzugsüberfahrten und technische Aufbauten auf einer Fläche von maximal 20% um maximal 1,50 Meter überschritten werden, wenn das Bauteil um diesen Abstand vom darunterliegenden Geschoss (äußere Gebäudekante) zurücktritt.
  - Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA1a wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese entspricht der offenen Bauweise, doch die Gebäudelänge darf parallel zur Adolfstraße 15 Meter nicht überschreiten.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
  - Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA1a wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese entspricht der offenen Bauweise, doch die Gebäudelänge darf parallel zur Adolfstraße 15 Meter nicht überschreiten.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Stellplätze, Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen, wie Gartenläuben und Geräteschuppen dürfen in den Vorgartenzonen der Grundstücke, die im Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungsatzung liegen, nicht errichtet werden, soweit diese baulichen Anlagen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen oder hinter der vorderen Bauflucht des Hauptgebäudes errichtet werden können. Die Vorgartenzonen sind definiert durch den Bereich zwischen vorderer Grundstücksgrenze und der vorderen Fluchtlinie des Gebäudes.
  - In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA3a und dem Urbanen Gebiet MU sind Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
  - Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO und deren Zufahrten ausgeschlossen. Zulässig sind Wege zur fußläufigen Erschließung.
- Mit Geh-, Fahr- und Lettungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 

Die Fläche GF ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- Flächen für die soziale Wohnraumbförderung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
 

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1a, WA3a und im Urbanen Gebiet MU sind mindestens 30 vom Hundert (v. H.) der Wohneinheiten für Wohnflächen zu verwenden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumbförderung gefördert werden könnten.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 

In dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereichen III, IV und V sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von schutzwürdigen Räumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf.  $R_{w,red}$ ) gem. Tabelle 8 der DIN 4109 (Ausgabe Juli 2016) durch Außenbauteile (Wandanteile, Fenster, Lüftung, Dach etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Außenbauteile in Wohnungen, Überwachungsstellen, Beherbergungsstätten, Unterrichtsäume und ähnliche	Bürosäume und ähnliche
III	30	30
IV	40	35
V	45	40

[1] An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.]

Von den vorgenannten Festsetzungen zum Lärmschutz kann abgewichen werden, soweit im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz bestehen.

Lärmpegelbereich	Außenbauteile in Wohnungen, Überwachungsstellen, Beherbergungsstätten, Unterrichtsäume und ähnliche	Bürosäume und ähnliche
III	30	30
IV	40	35
V	45	40

[1] An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.]

Von den vorgenannten Festsetzungen zum Lärmschutz kann abgewichen werden, soweit im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz bestehen.

- Anpflanzen, Unterhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Alle entsprechend gekennzeichneten Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. In die Wurzelbereiche von Großbäumen darf nicht eingegriffen werden. Bei natürlichem Abgang sind Nachpflanzungen vorzunehmen.
  - Flachdächer von oberirdischen Hauptgebäuden mit einer maximalen Dachneigung von 10 Grad sind zu mindestens 50 vom Hundert (v. H.) mit einem mindestens 8 Zentimeter starken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten, einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.
  - Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 60 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Diese Flächen sind intensiv zu begrünen, 40% der Flächen sind mit Sträuchern, 10% sind mit Bäumen zu bepflanzen. Für Baumpflanzungen auf den Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 16 m<sup>2</sup> je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 80 Zentimeter betragen.
  - Für Pflanzungen im Geltungsbereich sind vorrangig heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Bei Baumpflanzungen sind mittel- und großkronige Arten zu pflanzen.
  - Zum Schutz der zu erhaltenden Bäume im Allgemeinen Wohngebiet WA1 - WA3a sowie im Urbanen Gebiet MU sind in und neben neu errichteten befestigten Flächen technische Maßnahmen im Sinne von Wurzelstöcken erforderlich, deren Ausdehnung den Kronendurchmesser um mindestens 1,50 Meter in alle Richtungen überschreiten sollte.
  - Von den festgesetzten Standorten für Baumanpflanzungen kann abgewichen werden, sofern die gestalterische Absicht gewahrt bleibt.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO SH)
  - Auch die nach § 68 LBO des Landes Schleswig-Holstein genehmigungsfreien Werbeanlagen bedürfen einer Baugenehmigung. Werbeanlagen sind nur zulässig an der Straße der Leistung. Sie sind nur am Gebäude bis in Höhe der Oberkante der Erdgeschossfenster zulässig. Werbeanlagen mit himmelwärts gerichtetem, leuchtendem, blinkendem, farbrechendem und/oder bewegtem Licht sind unzulässig. Auskragende Werbeanlagen sind unzulässig. Vor der Fassadenfläche des Hauptgebäudes, an Einfriedungen oder in Vorgartenzonen stehende oder hängende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen eine Flächenprobe von 1,5 m<sup>2</sup> je Werbeanlage nicht überschreiten. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederelemente nicht überdecken. Dies gilt auch für das Beschriften und Bekleben von Fassadenteilen.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.2017. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausdruck im „Hamburger Abendblatt/ Regionalausgabe Stormarn“ am 04.09.2017 erfolgt.
- Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.2017 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Der Bau- und Planungsausschuss hat am 20.09.2017 und der Umweltausschuss am 13.09.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit auslegenden Umweltinformationen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben in der Zeit vom 08.10.2018 bis 09.02.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 27.12.2017 im „Hamburger Abendblatt/ Regionalausgabe Stormarn“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.ahrensburg.de/ima](http://www.ahrensburg.de/ima) Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 25.10.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ahrensburg, den  
Michael Sarach  
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Ahrensburg, den  
Dipl.-Ing. Karsten Sprick  
(Offentl. best. Vermess.-Ingenieur)
- Der Bau- und Planungsausschuss hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung durch Ahrensburg, den  
Michael Sarach  
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Ahrensburg, den  
Michael Sarach  
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden im „Hamburger Abendblatt“ am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Ahrensburg, den  
Michael Sarach  
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Ahrensburg, den  
Michael Sarach  
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden im „Hamburger Abendblatt“ am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Ahrensburg, den  
Michael Sarach  
Bürgermeister

## PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 10 und 172 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ... folgende Satzung über den B-Plan Nr. 98 für das Gebiet zwischen der Hamburger Straße zwischen der Hamburger Straße im Südosten, der Adolfstraße im Südwesten, der Zellenbebauung entlang der Stormarnstraße im Nordosten und den Villenstrukturen entlang der Adolfstraße bis einschließlich Hausnummer 16/16a im Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Einsichtbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und DIN-Vorschriften  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Ahrensburg von der Öffentlichkeit zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Interessenten wenden sich an das Sekretariat des Fachdienstes Stadtplanung/ Bauaufsicht/ Umwelt.

## ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000



## SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 98

GEBIET: AREAL ZWISCHEN DER HAMBURGER STRASSE IM SÜDOSTEN, DER ADOLFSTRASSE IM SÜDWESTEN, DER ZELLENBEBAUUNG ENTLANG DER STORMARNSTRASSE IM NORDOSTEN UND DEN VILLENSTRUKTUREN ENTLANG DER ADOLFSTRASSE BIS EINSCHLIEßLICH HAUSNUMMER 16 / 16A IM NORDWESTEN.

VERMERE: PLANZEICHNUNG FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS  
DRUCK AM 18.04.2018

KOORDINATENSYSTEM: UTM

STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER FD/IV.2 STADTPLANUNG, BAUAUFSICHT, UMWELT